

CH_VB 82.925 vom 18. März 1983

Bundesverwaltung, 1983-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.925

FR: CH_VB 82.925 du 18 mars 1983

IT: CH_VB 82.925 del 18 marzo 1983

Erwägungen

E. 18

März 1983 539 Interpellation Bircher Die Messerschmiede werden nach einem Reglement aus dem Jahr 1936 ausgebildet und geprüft, der Fernmelde- und Elektronikapparatemonteur (FEAM) nach einem sol- chen aus dem Jahr 1958. Seither wurde der Transistor erfunden, später die integrierten Schaltungen und dann die Mikroprozessoren! 1958 gab es erst Vakuum- und Gasent- ladungsröhren sowie Relais. Die Einschränkung der Mobilität durch die Vielzahl der Berufe darf meiner Meinung nach nicht überschätzt wer- den. Andere Leute sehen hier aber den wichtigsten Punkt. Sicher wird die Mobilität, also die Fähigkeit, ohne grosse Umschulung eine andere Tätigkeit auszuüben, durch die Vielzahl der Berufe nicht erleichtert. Auch im Zusammenhang mit der Bildung darf man von Kosten sprechen. Die Vielzahl an Ausbildungsrichtungen vergrössert die Kosten enorm. Für die über 9000 Lehrab- schlussprüfungen, die jährlich zum Beispiel im Kanton Zürich durchgeführt werden, müssen 4000 Experten aufge- boten werden, denn es ist jeweils in über 200 Berufen zu prüfen. Die Prüflinge aus manchen Splitterberufen werden mit grossem organisatorischem Aufwand in andere Kantone vermittelt. Dies ist nur ein Beispiel. Mindestens ebenso ins Gewicht fällt die Ausstattung der Berufsschulen mit Demonstrationsmaterial für 400 Berufe, die notwendigen Lehrbücher, Weiterbildungskurse für Lehrer, Mehraufwand bei der Registratur und Überwachung im Amt für Berufsbil- dung usw. An der Kunstgewerbeschule Zürich allein wird Unterricht in über 100 verschiedenen Berufen veranstaltet. Weiter ist festzuhalten, dass bis 1986 in allen Berufen (soweit sinnvoll) Einführungskurse stattfinden sollen (BBG Art. 16, BBV Art. 15). Wie kann dies geschehen, wenn nur alle paar Jahre ein Lehrling einen der Splitterberufe erlernt? Für einen sinnvollen Einführungskurs-Betrieb sind doch pro Sprachregion wenigstens acht Lehrlinge im Jahr notwendig. Dem Vernehmen nach beabsichtigt das BIGA, diese Split- terberufe einfach von der Durchführung von Einführungs- kursen zu befreien - was meiner Meinung nach eine starke Benachteiligung der entsprechenden Lehrlinge nach sich zieht. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Wie alle hochindustrialisierten Staaten verfügt auch die Schweiz über eine sehr arbeitsteilige Wirtschaft. Die berufli- che Spezialisierung widerspiegelt sich in einem Land, das sich zum System der Betriebslehre bekennt, auch in der beruflichen Ausbildung. Das Gros unserer Lehtöchter und Lehrlinge wird in Klein- betrieben ausgebildet. Da diese über das ganze Land ver- teilt sind, profitieren auch die abseits der Wirtschaftszen- tren gelegenen Gebiete von ihrem Ausbildungspotential. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Antwort des Bundes- rates auf die Motion Carobbio vom 6. Oktober 1982 «Berufli- che Mobilität» verwiesen. Ende 1982 bestanden für 281 Lehrberufe, die unter das Berufsbildungsgesetz fallen, Ausbildungs- und Prüfungsre- glemente. Es trifft zu, dass die Zahl der anerkannten Lehr- berufe in den letzten Jahren zugenommen hat. Der Bund übt allerdings beim Erlass von Vorschriften für neue Berufe Zurückhaltung. Hingegen sind in den letzten Jahren bei

Reglementsrevisionen verschiedentlich die Berufsbezeichnungen geändert worden. Während einer gewissen Übergangszeit figurieren in öffentlichen Publikationen die alten und neuen Berufsbezeichnungen, was den falschen Eindruck erwecken kann, die Zahl der Berufe hätte spürbar zugenommen. Der Bund sieht davon ab, Berufe, in denen während einiger Zeit keine Lehrlinge ausgebildet wurden, aus dem Berufsverzeichnis zu streichen; eine solche Massnahme würde von den älteren und bewährten Berufsangehörigen mit Recht nur schwer verstanden. Die Liste der anerkannten Berufe wird deshalb auch in Zukunft anwachsen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die überwiegende Mehrheit der Lehrlinge (98 Prozent) auf rund 120 Berufe konzentriert. Im übrigen sagt die Anzahl Berufsangehöriger und Lehrlinge nichts aus über die Daseinsberechtigung eines Berufes: Wir brauchen Berufe, die nie grosse Lehrlingszahlen erreichen werden, deren Angehörige aber an Schlüsselstellungen der Produktion und der Dienstleistungen unverzichtbar sind. Zu den einzelnen Fragen äussert sich der Bundesrat wie folgt: 1. Die Berufswahl ist in der heutigen Zeit zweifelsohne für den Jugendlichen und seine Eltern nicht leicht. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass keine Generation über soviel Informationsmaterial verfügt wie die heutigen Schulabgänger. Wer sich in der Flut von Unterlagen schlecht zurechtfindet, erhält auf Wunsch unentgeltliche Hilfe seitens der Berufsberatung. 2. Der Bund ist bestrebt, die Ausbildungsvorschriften dem aktuellen Stand der Entwicklung anzupassen. Neue Réglements und Lehrpläne werden so konzipiert, dass Veränderungen in der Berufswelt in die Ausbildung einfliessen können, ohne dass eine Gesamtrevision nötig wird. 3. Untersuchungen jüngerer Zeit haben gezeigt, dass unser Berufsbildungssystem der beruflichen Mobilität nicht abträglich ist und ein späterer Berufs- oder Branchenwechsel nicht mit einem beruflichen Abstieg verbunden sein muss. 4. Berufe mit kleinen Lehrlingsbeständen brauchen nicht zwangsläufig höhere Kosten für die öffentliche Hand zu verursachen. Die grössten Investitionen liegen in der Regel beim Ausbildungsplatz im Betrieb und variieren von Beruf zu Beruf sehr stark. Teure Einrichtungen in Berufsschulen und Einführungskurs-Werkstätten, die nur gerade einem Beruf und erst noch mit wenigen Lehrverhältnissen dienen, sind selten. Nach Möglichkeit werden die Lehrpläne verwandter Berufe so gestaltet, dass deren Lehrlinge den berufskundlichen Unterricht gemeinsam besuchen können. 5. In den Einführungskursen werden - mindestens zu Beginn der Lehre - Fertigkeiten vermittelt, die häufig Grundlage mehrerer Berufe sind. Eine Einführungskurs-Werkstätte dient somit in der Regel mehreren Berufen. In schwach dotierten Lehrberufen in einem eher isolierten Tätigkeitsbereich stellt sich, nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen, die Frage der Befreiung vom Einführungskurs-Obligatorium gebieterisch. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 82.952 Interpellation Bircher Jugendarbeitslosigkeit und Lehrstellensituation Chômeage des jeunes et apprentissages Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1982 Mit den auf die Jahreswende 1982/83 drastisch gestiegenen Arbeitslosenzahlen stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf den Abschluss von Lehrverträgen sowie nach der Jugendarbeitslosigkeit im allgemeinen. Gemäss Feststellungen von Lehrkräften mit Schülern im letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit sind in einzelnen gewerblichen, neuerdings aber auch kaufmännischen Branchengruppen eindeutig Mangelsituationen eingetreten. Mit dem Hinweis auf andere Berufsgruppen ist das Problem nicht gelöst, wird doch auch in anderen Bildungsstufen zu Recht alles Mögliche vorgekehrt, um einem Numerus clausus auszuweichen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Künzi Anzahl der Lehrberufe Interpellation Künzi Eventail des formations d'apprentissage In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.925 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1983 - 08:00 Date Data Seite 538-539 Page Pagina Ref. No

E. 20

011 349 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.